

NIEDERSCHRIFT

Sitzung: 15. Sitzung des Gemeinderates
Sitzungsdatum: Dienstag, den 24.11.2020
Sitzungsbeginn/ende: 19:00 Uhr/21:05 Uhr
Ort, Raum: Bürgerzentrum, großer Saal, Hauptstr. 60,

Die Sitzung war **öffentlich**.

Name	Funktion	Anwesenheit mit Zeiten Bemerkungen
------	----------	---------------------------------------

Vorsitzender:

Münster, Peter	Erster Bürgermeister	
----------------	----------------------	--

Gemeinderatsmitglieder:

Barenthin, Thomas	Gemeinderatsmitglied	
Behr, Marion	Gemeinderatsmitglied	
Bode, Ulrich	Gemeinderatsmitglied	
Böhlau, Elisabeth	Gemeinderatsmitglied	
Brüstle, Markus	Gemeinderatsmitglied	
Eberl, Martin	Gemeinderatsmitglied	
Guttenthaler, Claus	Gemeinderatsmitglied	
Hausberger, Markus	Gemeinderatsmitglied	
Hösch, Hans	Gemeinderatsmitglied	
Lauer, Céline	Gemeinderatsmitglied	
Merkert, Gertrud	Gemeinderatsmitglied	
Münster, Hannelore	Gemeinderatsmitglied	
Perras, Stefan, Dr.	Gemeinderatsmitglied	
Schiele, Rike	Gemeinderatsmitglied	
Schulz, Tina	Gemeinderatsmitglied	
Spiess, Josef	Gemeinderatsmitglied	
Ströhmer, Elmar	Gemeinderatsmitglied	
Wendling, Markus	Gemeinderatsmitglied	
Wöfl, Michael	Gemeinderatsmitglied	
Zeiler, Peter	Gemeinderatsmitglied	

Verwaltung:

Dietrich, Doris	Schriftführerin	
Troltsch, Andreas	Amtsleiter	
Zydek, Alexander	Amtsleiter	

Abwesend:

Gemeinderatsmitglieder:

Bilgic, Yasemin	Gemeinderatsmitglied	
Fiebig, Wolfgang	Gemeinderatsmitglied	
Heilmeier, Angela	Gemeinderatsmitglied	
Zerbes, Andreas	Gemeinderatsmitglied	

TAGESORDNUNG

Aktuelle 10 Minuten (ohne Bezug zur Tagesordnung)

- 1 Genehmigung der Niederschrift
- 2 Genehmigung der Tagesordnung
- 3 Bebauung des Grundstückes FlNr. 1858/6 mit 1 Mehrfamilienhaus und 3 Einfamilienhäusern
Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes B 8 Walter-Schleich-Straße Nord durch Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
- 4 Bauvoranfrage;
Errichtung eines Doppelhauses, Taubenstraße, FlNr. 1851/12
- 5 Antrag auf isolierte Befreiung;
Neubau einer Garage an der westlichen Grundstücksgrenze, Moosstraße 17, FlNr. 1860/49
- 6 Antrag der CSU zur Prüfung einer Videoüberwachung an den Fahrradabstellanlagen am Eichener Bahnhof Süd; Bekanntgabe
- 7 Modernisierung der Straßenbeleuchtung
- 8 Anpassung des Förderprogramms für Photovoltaikanlagen, Solarthermieanlagen und Speichersystemen
- 9 Änderung der Zweckvereinbarung "Geschwindigkeitsüberwachung"
- 10 Obdachlosenunterkunft; Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.09.2020
- 11 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
- 12 Bauantrag; Einrichtung einer Großtagespflege auf dem Grundstück FlNr. 2009/11, Max-Planck-Straße 20
- 13 Verschiedenes

Aktuelle 10 Minuten

Eröffnung der Sitzung

Der Erste Bürgermeister Peter Münster begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, die Gäste, die Vertreter der örtlichen Presse und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Der Erste Bürgermeister Peter Münster bittet die Gemeinderatsmitglieder, das Einloggen in das WLAN-Netz zu testen. Das Passwort dafür wurde in die Mappen eingelegt.

Top Aktuelle 10 Minuten (ohne Bezug zur Tagesordnung)

Keine Wortmeldungen

Top 1 Genehmigung der Niederschrift

Niederschrift der 14. Sitzung des Gemeinderates am 27.10.2020

Zur Niederschrift werden keine Änderungswünsche vorgetragen. Somit ist die Niederschrift genehmigt.

Top 2 Genehmigung der Tagesordnung
--

GR Thomas Barenthin fragt, warum TOP 7 nichtöffentlich nicht öffentlich beraten werde.

Erster Bürgermeister Peter Münster erklärt, da es sich um Vertragsverhandlungen handele, sei die nichtöffentliche Beratung erforderlich.

GR Markus Hausberger beantragt, TOP 7 nichtöffentlich vor dem öffentlichen Teil der Gemeinderatsitzung zu beraten.

Beschluss:

Dem Antrag von GR Markus Hausberger wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	21
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	12
abgelehnt	

Top 3 **Bebauung des Grundstückes FlNr. 1858/6 mit 1 Mehrfamilienhaus und 3 Einfamilienhäusern**
Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes B 8 Walter-Schleich-Straße Nord durch Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Vortrag:

Der Bauwerber hat seine Planung für das Grundstück FlNr. 1858/6, die mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.10.2019 grundsätzlich gebilligt wurde, nochmals überarbeitet. Auf die Beschlussfassungen in den Sitzungen des Gemeinderates vom 15.10.2019 und 26.11.2019 wird verwiesen. Es ergeben sich folgende Änderungen zur ursprünglichen Planung:

Städtebauliche Beurteilung:**Mehrfamilienhaus:**

Die ursprünglich geplante Wohnanlage mit zwei Baukörpern mit je 5 Wohneinheiten und gemeinsamer Tiefgarage soll nun zu einem Baukörper mit 7 Wohneinheiten (fünf 3-Zimmer-Wohnungen und zwei 2-Zimmer-Wohnungen) und Tiefgarage zusammengefasst werden. Die Grundrissgestaltung für barrierefreies/rollstuhlgerechtes Wohnen konnte dadurch verbessert werden. Des Weiteren ergibt sich dadurch eine geringere Gesamtversiegelung auf dem Grundstück mit mehr Grünflächen. Voraussetzung für die gewährte Baurechtsmehrung von ca. 20 % für das Mehrfamilienhaus war, dass das Gebäude rollstuhlgerecht entsprechend der bisherigen DIN 18025 Teil 1 ausgeführt wird und sich das Terrassengeschoss (= Vollgeschoss) in den Grenzen eines bebauungsplankonformen Walmdaches (= Nichtvollgeschoss) bewegt.

Bei der nun vorgelegten Planung ragt das Terrassengeschoss zwar um ca. 1,90 m auf der Ostseite über die Grenzen eines bebauungsplankonformen Walmdaches hinaus (siehe Ansicht Süd MFH), jedoch wirkt sich das wesentlich geringer in Erscheinung tretende Terrassengeschoss positiv auf die Dachgestaltung und allseitig auf die Verschattungssituation aus. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Nachbargrundstücke ist hier insbesondere die Ostseite relevant. Dort wird die Verschattungswirkung verringert (siehe Gegenüberstellung Ansicht Süd Vergleichsdarstellung Walmdach/Ansicht Süd MFH). Insgesamt ist die Planung mit dem zurückversetzten Terrassengeschoss positiv zu bewerten, da sie nicht so dominant wie das Vergleichsgebäude mit Walmdach in Erscheinung tritt. Die 3 Besucherstellplätze sind zwar im 5-Meter-Vorgartenbereich geplant, werden aber durch dazwischenliegende Baumpflanzungen aufgelockert und tragen durch diese Situierung dazu bei, dass das Grundstück weniger versiegelt wird.

Einfamilienhäuser:

Die drei Einfamilienhäuser waren bisher 2-geschossig mit einer maximalen Wandhöhe von 6,25 m und einer maximalen Dachneigung von 25° geplant. Das westliche Einfamilienhaus soll nun barrierefrei (Wendeflächen von 1,20 m für Rollator) ausgeführt werden, die Hauptnutzung soll sich dabei auf das Erdgeschoss konzentrieren wodurch ein größerer Erdgeschossgrundriss benötigt wird. Das Gebäude soll daher nur noch 1-geschossig mit einer maximalen Wandhöhe von 4,15 m und einer maximalen Dachneigung von 30° ausgeführt werden. Zu einer Baurechtsmehrung kommt es dadurch nicht. Das Gebäude das zwar in Bezug auf die Grundfläche größer wird, fügt sich aufgrund der geringeren Höhe gegenüber den beiden 2-geschossigen schmälere und kürzeren Gebäuden in das Gesamtbild ein.

Die Erschließung des westlichen Einfamilienhauses wurde zwischenzeitlich von der Verwaltung geprüft. Hierzu besteht ein Geh- und Fahrrecht, das über die Grundstücke FINr. 1861/2 (Parkplatz) und FINr. 1861/5 verläuft (notariell beurkundet in den Jahren 1977 bzw. 2004). Die Tragfähigkeit der vorhandenen Verrohrung ist für gelegentlichen Schwerlastverkehr möglicher Weise nicht ausreichend. Gegebenenfalls wäre deshalb eine Ertüchtigung im Rahmen der Erschließung zu vereinbaren.

Verfahren:

Bei dieser Bebauungsplanänderung handelt es sich um eine Nachverdichtung im Innenbereich, so dass dieser Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden kann.

Beratung:

Diskussionspunkte, Anregungen und Fragen:

- Eiche kann nicht erhalten werden
- Grünordnung regeln
- Baurechtsmehrung innerhalb der bisherigen Maßgabe des Gemeinderates
- Aufstellungsbeschluss, nicht Satzungsbeschluss

Beschluss:

1. Der dargestellten Planung des Vorhabenträgers wird grundsätzlich zugestimmt. Diese soll als Grundlage für das weitere Verfahren nach § 12 BauGB (Vorhaben- und Erschließungsplan) dienen.
2. Die Änderung des Bebauungsplan B 8 Walter-Schleich-Straße Nord wird gemäß dem Antrag vom 12.10.2020, für den Bereich des Grundstücks FINr. 1858/6, Walter-Schleich-Straße 14, 16, eingeleitet
Das Verfahren ist nach § 13a BauGB im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durchzuführen.
3. Mit der erforderlichen städtebaulichen Planung soll der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum beauftragt werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	21
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	9

GR Josef Spiess nahm weder an der Beratung noch an der Abstimmung wegen persönlicher Befangenheit teil.

**Top 4 Bauvoranfrage;
Errichtung eines Doppelhauses, Taubenstraße, FlNr. 1851/12**

Vortrag:

Zusammenfassende Wertung des Bauvorhabens:

Bauort:

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des seit 31.03.1998 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes B 3d Rabenstraße Nord.

Bauvorhaben:

Der Bauwerber plant die Errichtung eines Doppelhauses und stellt dazu im Rahmen einer Bauvoranfrage folgende Fragen:

- a) *Kann seitens der Gemeinde die Unterstützung einer Befreiung von den Bestimmungen des Bebauungsplanes zum Bau eines Doppelhauses auf dem Grundstück mit spezifischem Grundriss (Anhang 3) in Aussicht gestellt werden? Der Grundriss entspricht dem bestehenden Doppelhaus auf dem Nachbargrundstück. Die Anfrage richtet sich auf die Grundzüge der Bebauung (bebaubare Grundfläche, Geschossfläche, Dachgeschossausbau) ohne Berücksichtigung gestalterischer Elemente.*
- b) *Kann seitens der Gemeinde die Unterstützung einer Befreiung von der festgelegten Geschossfläche zum Bau eines Doppelhauses mit einer Geschossfläche von 155 m² für jede Doppelhaushälfte in Aussicht gestellt werden?*
- c) *Kann seitens der Gemeinde die Unterstützung einer Befreiung von der festgelegten Geschossfläche zum Bau eines Doppelhauses mit einer GFZ von 0,4 in Aussicht gestellt werden?*
- d) *Kann seitens der Gemeinde die Unterstützung einer Befreiung von Festsetzung 3.6 zum Ausbau eines Dachgeschosses ohne Einschränkung von § 20 lit.3 Satz 1 BauNVO / Bau eines Doppelhauses ohne Anrechnung von Aufenthaltsräumen sowie der zugehörigen Treppenräume außerhalb von Vollgeschossen auf die Geschossfläche in Aussicht gestellt werden?*

Die Ausgangslage und die Begründung des Bauwerbers zu der erforderlichen Befreiung bezüglich Überschreitung der GFZ kann der Anlage entnommen werden.

Beurteilung:

Die gemäß Bebauungsplan höchstzulässige festgesetzte GFZ beträgt 0,35 (entspricht 240 m²) Geplant wird mit vorliegender Bauvoranfrage eine GFZ von 0,40 – 0,51:

Die vorliegenden Pläne zur Frage a) weisen eine Geschossfläche von ca. 350 m² (GFZ = 0,51) auf und überschreiten somit die gemäß Bebauungsplan höchstzulässige Geschossfläche von 240 m² um 110 m².

Bei Frage b) ergibt sich eine Geschossfläche von insgesamt 310 m² (GFZ = 0,45) und somit eine Überschreitung um 70 m².

Bei Frage c) ergibt sich eine Geschossfläche von 275 m² (GFZ = 0,40) und somit eine Überschreitung von 35 m².

Eine Befreiung von der Festsetzung 3.6 bezüglich Anrechnung der Aufenthaltsräume von Nichtvollgeschossen auf die Geschossfläche (Frage d)) ist rechtlich nicht möglich. Es müsste hier zu der sich dadurch ergebenden Geschossflächenüberschreitung eine Befreiung erteilt werden.

Die geplante Baurechtsmehrung bewegt sich in einem Rahmen von 14 – 46 %. Bei einer Überschreitung dieser Größenordnung werden die Grundzüge der Planung berührt, so dass eine Befreiung nach § 30 BauGB nicht möglich ist. Bauanträge sowie auch Bauvoranfragen sind nach städtebaulichen Gesichtspunkten zu beurteilen und im Rahmen der Baugenehmigung bauplanungsrechtlich und bauordnungsrechtlich zu prüfen. Die persönlichen Verhältnisse eines Bauwerbers dürfen dabei nicht berücksichtigt werden (z.B. seit wann das Grundstück im Besitz des Bauwerbers ist, aus wie vielen Personen die Familie besteht etc.), da sich diese jederzeit ändern können, insbesondere wenn das Grundstück wieder veräußert wird. Dies wurde dem Bauwerber bereits in mehreren Bauberatungen in der Zeit von Juni 2020 bis jetzt auch schriftlich mitgeteilt.

Die östliche Nachbarbebauung, auf die der Bauwerber Bezug nimmt wurde bereits in den Jahren 1991/1992 vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes genehmigt und stellt somit keinen Bezugsfall dar. Die vorgelegte Bauvoranfrage sollte daher in allen Punkten nicht befürwortet werden.

Eine Baurechtsmehrung in dieser Größenordnung könnte lediglich durch eine Bebauungsplanänderung ermöglicht werden. In jüngster Vergangenheit bestand jedoch Einigkeit im Gemeinderat dahingehend, dass eine Nachverdichtung insbesondere im Bereich der Hauptstraße stattfinden soll und die übrigen Plangebiete derzeit unangetastet bleiben sollen. In diesem Bereich hält die Verwaltung eine Änderung des Bebauungsplanes mit Anhebung des Baurechts zum jetzigen Zeitpunkt auch für äußerst schwierig, da insbesondere bei der im Jahr 2014/2015 erfolgten Bebauung auf den Grundstücken FINrn. 1851/2 und 1851/120 darauf gedrungen wurde, dass die gemäß Bebauungsplan höchstzulässige GFZ eingehalten wird.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

- 1) Der Gemeinderat lehnt die Bauvorfrage bezüglich Errichtung eines Doppelhauses, Taubenstraße, FINr. 1851/12 aufgrund der massiven GFZ-Überschreitung ab.
- 2) Eine Änderung des Bebauungsplanes in diesem Bereich wird ebenso nicht in Erwägung gezogen.

Beratung:

Diskussionpunkte, Fragen und Anregungen:

- Warum hier keine Baurechtsmehrung mit den Hinweis auf TOP 3 Ö?
- Wurde der Bauwerber auf die Möglichkeit, barrierefrei zu bauen, hingewiesen?
- Nochmals mit dem Bauwerber das Gespräch suchen.
- Den Bauwerber auf die Möglichkeit hinweisen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu beantragen.
- Beschlussfassung über Ziffer 1), Ziffer 2) zurückstellen.

- Die betroffenen Grundstücksinhaber anschreiben, wenn ein Bebauungsplan geändert werden soll.
- Könnte es sich damals um ein Kopplungsgeschäft gehandelt haben?

Erster Bürgermeister Peter Münster schlägt vor, über Ziffer 1) abzustimmen, Ziffer 2) des Beschlussvorschlages zurückzuziehen und mit dem Bauwerber wieder in die Diskussion gehen zu können.

Der Gemeinderat ist damit einverstanden.

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt die Bauvorfrage bezüglich Errichtung eines Doppelhauses, Taubenstraße, FINr. 1851/12 aufgrund der massiven GFZ-Überschreitung ab.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	21
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	7

Top 5 **Antrag auf isolierte Befreiung;
Neubau einer Garage an der westlichen Grundstücksgrenze, Moosstraße 17, FINr. 1860/49**

Vortrag:

Zusammenfassende Wertung des Vorhabens:

Bauort:

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des seit 31.05.1980 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes B 8a Moosstraße Süd.

Bauvorhaben:

Der Bauwerber beantragt eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für den Neubau einer Garage an der westlichen Grundstücksgrenze.

Abweichungen:

Garagensituierung

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Stellplätze und Garagen nur innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen oder der überbaubaren Flächen zulässig. Die beantragte Garage befindet sich teilweise außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Flächen und zudem im 5-Meter-Vorgartenbereich.

Beurteilung:

Garagensituierung

Die beantragte Garage mit einer Größe von 6,50 x 3,75 m soll als Ersatz für die vorhandene im Jahr 1988 genehmigte Garage mit einer Größe von 5,50 x 2,85 m an der westlichen Grundstücksgrenze errichtet werden. Da die vorhandene Garage sehr klein und für die im Laufe der Zeit größer gewordenen Fahrzeug nicht mehr geeignet ist, soll die Garage verbreitert und verlängert werden, unter anderem auch um das Ein- und Aussteigen aus dem Fahrzeug zu erleichtern. Derzeit befindet sich zwischen Garage und Hauptgebäude ein ca. 90 cm breiter Durchgang. Die neue Garage soll nun von der Grundstücksgrenze bündig an die Hauswand anschließen. Da sich an der westlichen Gebäudeseite ein Fenster befindet, das nicht „verbaut“ werden soll, ist es zwingend notwendig, die Garage um ca. 68 cm nach vorne zu rücken. Dadurch schließt die Garage bündig mit der derzeit vorhandenen Gebäudefront ab, so dass sich hier zur Straße hin ein geschlossenes Bild ergibt.

Durch die Verschiebung und Vergrößerung ergibt sich die Überschreitung der nördlichen Baugrenze auf eine Länge von 3,75 m schrägt um bis zu 1,0 m. In diesem Bereich liegt die Garage zudem im 5-Meter-Vorgartenbereich. Aus Sicht der Verwaltung ist die Argumentation des Bauwerbers nachvollziehbar, die Überschreitung ist als geringfügig anzusehen, so dass die notwendige Befreiung erteilt werden kann.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat befürwortet den Antrag auf isolierte Befreiung bezüglich Neubau einer Garage an der westlichen Grundstücksgrenze auf dem Grundstück FINr. 1860/49, Moosstraße 17. Die erforderliche Befreiung bezüglich Situierung der Garage teilweise außerhalb der überbaubaren Flächen und im 5-Meter-Vorgartenbereich wird erteilt.

Beratung:

Antrag GR Thomas Barenthin:

Der Beschluss soll nach „Moosstraße 17,“ ergänzt werden mit: „unter der Bedingung, dass das Dach begrünt wird.“

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet den Antrag auf isolierte Befreiung bezüglich Neubau einer Garage an der westlichen Grundstücksgrenze auf dem Grundstück FINr. 1860/49, Moosstraße 17, unter der Bedingung, dass das Dach begrünt wird. Die erforderliche Befreiung bezüglich Situierung der Garage teilweise außerhalb der überbaubaren Flächen und im 5-Meter-Vorgartenbereich wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	21
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	15

abgelehnt

Erster Bürgermeister Peter Münster erklärt, dem Bauwerber werde empfohlen, das Dach zu begrünen.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet den Antrag auf isolierte Befreiung bezüglich Neubau einer Garage an der westlichen Grundstücksgrenze auf dem Grundstück FINr. 1860/49, Moosstraße 17. Die erforderliche Befreiung bezüglich Situierung der Garage teilweise außerhalb der überbaubaren Flächen und im 5-Meter-Vorgartenbereich wird erteilt.

Der Gemeinderat empfiehlt, das Dach zu begrünen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	21
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	4

Top 6	Antrag der CSU zur Prüfung einer Videoüberwachung an den Fahrradabstellanlagen am Eichenauer Bahnhof Süd; Bekanntgabe
--------------	--

Vortrag:

Mit dem 12. September 2020 beantragte die CSU-Fraktion, den Aufbau und Betrieb einer Videoüberwachung an der Fahrradabstellanlagen am Bahnhof Süd zu prüfen, um die hohe Anzahl von Fahrrad-diebstählen in diesem Bereich zu reduzieren. Den Überlegungen liegen dabei die der Landespolizei gemeldeten Diebstähle aus den Jahren 2017 bis 2020 zugrunde. Bereits vor einem Jahrzehnt gab es nach mehreren Einbrüchen in den Kiosk am Bahnhof eine Videoüberwachung. Diese war damals im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion und gemeindlichen Datenschutzbeauftragten zugelassen, da gemeindliches Eigentum in erheblichen Maße beschädigt wurde. Nachdem die Diebstahlsserie endete, endete auch die Videoüberwachung.

Im Jahr 2017 regt der Erste Bürgermeister wegen der Diebstähle am Bahnhof eine Videoüberwachung an. Die Überprüfung mit der damals zuständigen Polizeiinspektion Olching und dem gemeindlichen Datenschutzbeauftragten ergab, dass ein überwiegendes Interesse an der Videoüberwachung durch die Gemeinde nur dann angenommen werden könne, wenn gemeindliches Eigentum in erheblichen Maße beschädigt werde. Konkret bedeutet dies, dass die Fahrradständer, nicht die Fahrräder beschädigt oder entwendet werden müssten. Tatsächlich war dies zu keinem Zeitpunkt gegeben. Weder aus Sicht der Polizeiinspektion Olching noch aus Sicht des gemeindlichen Datenschutzbeauftragten reichten die Zahlen an Fahrraddiebstählen am S-Bahnhof Eichenau hierzu aus. Dazu ist zu bemerken, dass die Zahl im Jahr 2016 über 50 gestohlenen Fahrrädern lag, im Jahr 2015 knapp darunter. Seither haben die Diebstähle abgenommen. Allerdings gehen sowohl die zuständigen Beamten der Polizeiinspektion Olching, als auch die der Polizeiinspektion Germering davon aus, dass in den meisten Fällen Auftragsdiebstähle vorliegen, die kriminelle Banden mit Kleintransportern an Bahnhöfen vornehmen und die bestimmte Marken im Fokus haben. Trotz leicht gesunkener Zahlen hat es aber weiterhin eine ganze Reihe von Diebstählen am S-Bahnhof gegeben. Darüber hinaus kam es in den vergangenen beiden Jahren zu erheblichen Fahrradbeschädigungen. Nach Kenntnis sind in beiden Jahren zusammen mindestens 10 Fahrräder durch vorsätzliche Beschädigungen unbrauchbar geworden.

Grundsätzlich ist der Gemeinderat für die Entscheidung über die Prüfung eines Videoüberwachungsantrags nicht zuständig, da es sich um eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten nach § 13 Abs. 2 Ziff. 3 b) der Geschäftsordnung des Gemeinderates handelt. Allerdings unterstehen Aufbau und Betrieb einer Videoüberwachung unter dem

Haushaltsvorbehalt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit einer Videoüberwachung ein positives Ergebnis zeigt. Dieses Ergebnis wird nachstehend bekanntgegeben:

Um diesen Antrag überprüfen zu können, hat die Allgemeine Verwaltung um Stellungnahme der gemeindlichen Datenschutzbeauftragten, Frau Kaspar und der Polizeiinspektion Germering, Herrn Stadler gebeten.

1. Grundlage der Prüfung:

Da eine Videoüberwachung in das informationelle Selbstbestimmungsrecht, nach Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m Art. 1 Abs. 2 GG und somit in ein Grundrecht der Nutzer der Fahrradabstellanlage eingreift ist eine Grundrechtprüfung durchzuführen.

Anwendbarkeit:

Das Anbringen einer Videoüberwachung an den Fahrradabstellanlagen am Eichenauer Bahnhof Süd, ist hoheitliches Handeln der Gemeinde Eichenau. Im Verhältnis zwischen der Gemeinde Eichenau als Teil der Staatsgewalt (Exekutive) und den Nutzern der Fahrradabstellanlagen ist deshalb das Grundrecht anwendbar (Art. 1 Abs. 3 GG).

Der persönliche und sachliche Schutzbereich muss eröffnet sein.

Persönlicher Schutzbereich:

Jeder hat nach Art. 2 Abs. 1 GG das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Dadurch ist der persönliche Schutzbereich eröffnet.

Sachlicher Schutzbereich:

Der Schutzgegenstand des Art. 2 Abs. 1 GG ist die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Das bedeutet die Allgemeine Handlungsfreiheit eines jeden Bürgers, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Durch ein Anbringen einer Videoüberwachung, wird alles aufgezeichnet was, wann und wie die Nutzer des Fahrradabstellplatzes tun, ohne dass sichergestellt ist ob der Nutzer dies auch wünscht. Die Handlungsfreiheit ist damit nicht gewährleistet und somit ist der sachliche Schutzbereich eröffnet.

Eingriff:

Damit ein Grundrecht verletzt werden kann muss ein Eingriff vorliegen.

Ein Eingriff ist jedes staatliche Handeln, das dem Einzelnen ein Verhalten, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt ganz oder teilweise unmöglich macht.

Die Videoüberwachung am gesamten Fahrradabstellplatz sorgt dafür, dass alle Nutzer dieses Fahrradabstellplatzes zu jeder Zeit überwacht werden können. Da die Nutzer einzeln hierbei nicht zustimmen können, wann und ob sie gefilmt werden dürfen, werden Sie in Ihrem informationellen Selbstbestimmungsrecht eingeschränkt. Den Nutzern wird damit die Befugnis genommen, selbst über die Preisgabe und Verwendung Ihrer persönlichen Daten zu bestimmen. Dies stellt einen Eingriff in das Grundrecht dar.

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung eines Eingriffs:

Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit ist nicht unbeschränkt. Es ist begrenzt durch die Rechte anderer, durch die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz.

Die verfassungsmäßige Ordnung stellt im Falle der Videoüberwachung das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) dar. Anhaltspunkte dafür, dass das BayDSG nicht verfassungsmäßig ist, sind nicht ersichtlich.

2. Für die Datenschutzrechtliche Prüfung nach dem BayDSG lautet die Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten, Frau Kasper wie folgt:

Empfehlung zum CSU Antrag zur Prüfung einer Videoüberwachung an den Fahrradabstellanlagen am Eichenauer Bahnhof:

Rechtsgrundlage für eine Videoüberwachung ist Art. 24 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG). Hierbei müssen mehrere Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sein.

- *Fraglich ist, ob es sich um eine Gefahrenabwehr handelt. In diesem Fall ist dies zu bejahen. Durch die Statistik der Polizei wurden im Jahr 2019 37 Fälle von Fahrraddiebstählen am Eichenauer Bahnhof gemeldet und im Jahr 2020 20 Fälle (Stand: 30.09.2020). Hier handelt es sich um den Schutz von Fahrraddiebstählen, daher das Recht am eigenen Eigentum. Eine Gefahr liegt vor, da die Diebstähle immer wieder vorfallen.*
- *Es muss nach Art. 25 BayDSG um die Erfüllung öffentlicher Aufgaben handeln. Es geht hierbei um den Schutz von Eigentum von Dritten. Die Überwachung kriminalitätsbelastender Orte ist Aufgabe nach dem Polizeiaufgabengesetz und daher nicht Aufgabe des kommunalen Bereichs. Grundsätzlich ist die Gemeinde zwar örtliche Sicherheitsbehörde (Art. 6 LStVG), jedoch ergibt sich durch das LStVG keine Rechtsgrundlage zum Aufstellen von Kameras für die Verfolgung von Strafdelikten bzw. Ordnungswidrigkeiten. Dass ist Aufgabe der Polizei gemäß Art. 33 PAG. Daher liegt grundsätzlich keine Erfüllung öffentlicher Aufgaben vor. Jedoch kann begründet werden, dass durch eine Videoüberwachung die Abwehr von Gefahren möglich ist. Daher könnte die Diebstahlrate gesenkt werden, ohne die Personen strafrechtlich zu verfolgen. Die Kamera dürfte daher nur als Abschreckung dienen.*
- *Zusätzlich muss die Erforderlichkeit der öffentlichen Aufgaben gegeben sein, was bedeutet, dass auch eine gewisse Abschätzung von Folgekosten aufgeführt werden muss.*

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen in diesem Fall vor.

Art. 24 BayDSG unterliegt der Ermessenentscheidung.

Daher muss die Videoüberwachung geeignet, erforderlich und angemessen sein.

- *Geeignet wäre eine Maßnahme, wenn sie dem Zweck dient, das Ziel zu erreichen. Hier wäre das Ziel, die Fahrraddiebstahlrate zu senken und die Gefahren für die Nutzer abzuwehren. Daher ist das Ziel erfüllt und die Maßnahme geeignet.*
- *Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn kein milderes Mittel zur Verfügung steht. Ein milderes Mittel zur Zielerfüllung wäre, z.B. eine verstärkte Kontrolle der Fahrradständer durch eine Sicherheitswacht, die regelmäßig kontrolliert. Jedoch wird dies den Zweck nicht dementsprechend erfüllen wie eine Videoüberwachung, da die Sicherheitswacht nicht zu jeder Zeit da sein kann. Daher ist die Videoüberwachung auch erforderlich.*
- *Angemessen ist eine Maßnahme nach Art. 24 Abs. 1 BayDSG wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interesse der betroffenen Person beeinträchtigt sind. Die Fahrradständer werden laut Bedarfsrechnung täglich von ca. 700 Personen (jährlich ca. 112.000) benutzt. Diese haben das Recht am eigenen Bild. Auch entspricht die Videoüberwachung einer vollständigen Kontrolle der Benutzung der Fahrradständer Dem gegenüber stehen die Interessen am Schutz des Eigentums einzelner Personen. Hierbei wurde von der Polizei im Jahr 2019 37 Diebstähle gemeldet (mit eventuellen Dunkelziffern ca. 100 Diebstähle). Es ergibt sich daher eine Diebstahlrate von ca. 0,05 %, die im Verhältnis zu den Persönlichkeitsrechten der Benutzer der Fahrradständer stehen. Die Diebstähle sind im Verhältnis zu den Nutzern zu gering, um eine Reduktion von Diebstählen zu argumentieren.*

Aus datenschutzrechtlicher Sicht wird empfohlen, die Videoüberwachung nicht durchzuführen.

3. Der für Fahrraddiebstähle zuständige Beamte der Polizeiinspektion Germering zeigte sich zunächst offen für eine Videoüberwachung. Allerdings nahm die PI Germering dann durch den für den Datenschutz zuständigen Beamten Stellung.

Die Stellungnahme der Polizeiinspektion Germering, Herrn Stadler, lautet wie folgt:

Im Kalenderjahr 2019 wurden insgesamt 37 Fahrraddiebstähle am S-Bahnhof Eichenau und / oder dem direkten Bahnhofsumfeld gegenüber hiesiger Dienststelle mitgeteilt.

Im Kalenderjahr 2020 wurden bislang 20 Fahrraddiebstähle im Bereich des S-Bahnhofes mitgeteilt.

Ob und inwiefern eine Videoüberwachung rechtlich zulässig bzw. sinnvoll ist kann von hiesiger Dienststelle pauschal nicht abschließend beurteilt werden, da hier viele unterschiedliche Faktoren wie z.B.:

- Zielrichtung der Videoüberwachung
- Rechtsgüterabwägung
- Eigentumsverhältnisse des zu überwachenden Raumes
- Einhaltung der DS-GVO oder sonstiger geltender Rechtsvorschriften
- etc.

mit einbezogen werden müssen. Sollten sie eine konkrete Beratung hinsichtlich einer etwaigen Videoüberwachung wünschen, so wäre es zweifelsohne sinnvoll, dass Sie sich zunächst einmal mit dem Grundstückseigentümer sowie dem Datenschutzbeauftragten abstimmen. Im Dienstbereich hiesiger Inspektion sind bislang keinerlei Kameras angebracht, welche gezielt Fahrradständer aufnehmen, sodass hier nicht auf etwaige Erfahrungswerte zurückgegriffen werden kann.

Weiterhin regelt der §4 des Bundesdatenschutzgesetzes: „...bei der Videoüberwachung von Fahrzeugen und öffentlichen zugänglichen großflächigen Einrichtungen des öffentlichen Schienen-, Schiffs- und Busverkehrs gilt der Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit von dort aufhältigen Personen als ein besonders wichtiges Interesse.“ (siehe § 4 Abs. 1 S.2 BDSG) Nachdem hier nicht explizit der Schutz von bedeutenden Sachwerten aufgenommen ist, liegt die Vermutung nahe, dass beim „bloßen“ Eigentum kein schutzwürdiges Interesse bejaht wird.

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht <https://www.lida.bayern.de> ist letztendlich der geeignete und zuständige Ansprechpartner (neben den gängigen kommunalen Aufsichtsbehörden) hinsichtlich der generellen Anbringung und Ausgestaltung einer etwaigen Videoüberwachung.

Ergebnis:

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass bei ordnungsgemäßer Ermessensabwägung das öffentliche Interesse an der Aufklärung der Fahrraddiebstähle durch eine Videoüberwachung bzw. die präventive Abschreckungswirkung, dieses zu verhindern, im Verhältnis zum Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der ganz überwiegenden Mehrheit der Nutzer der Fahrradabstellanlage nicht in einem angemessenen Verhältnis steht. Ein diesem gegenüber überwiegend schutzwürdiges Interesse, das aus Gründen der Verletzung des Rechts am Eigentum eine Videoüberwachung rechtfertigen könnte, ist vorliegend nicht erkennbar. Aus diesem Grunde kommen sowohl die Prüfung der gemeindlichen Datenschutzbeauftragten, als auch der Polizeiinspektion Germering zu dem Ergebnis, dass Aufbau und Betrieb einer Videoüberwachung am Bahnhof Süd durch die Gemeinde Eichenau einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Dies ist bekanntzugeben.

Vorschlag der Verwaltung:

Kenntnisnahme**Beratung:**

Antrag GR Dr. Stefan Perras:

Für die Fahrradabstellplätze am S-Bahnhof Süd wird ein abgegrenzter Bereich eine Videoüberwachung installiert.

Beschluss:

Dem Antrag von GR Dr. Stefan Perras, für die Fahrradabstellplätze am S-Bahnhof Süd in einem abgegrenzten Bereich eine Videoüberwachung zu installieren, wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	21
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	15

abgelehnt

Top 7	Modernisierung der Straßenbeleuchtung
--------------	--

Vortrag:

1. Einführung

Letztmalig hat sich der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.09.2019 mit der Modernisierung der Straßenbeleuchtung befasst. Mit diesem Beschluss wurde die Modernisierung der Straßenbeleuchtungsanlage durch Austausch der vorhandenen Leuchtenköpfe gegen den Leuchtenkopf Jovie der Firma Trilux beschlossen. Für verschiedene kleinere Bereiche (Bahnhof, Donauschwabenweg, Am Lichtfeld, Erich Kästner Weg und Marktplatz) wurden ortsangepasste Sonderlösungen beschlossen.

Um ein förderfähiges Konzept zu erarbeiten, sollte ein Beratungsbüro hinzugezogen werden.

Das Projekt sollte auf mehrere Jahre verteilt werden. Seinerzeit ist die Gemeinde von Umrüstkosten in Höhe von ca. 405.000,- €, einen Fördersatz durch den Bund von 30% und einer Amortisation der Maßnahme innerhalb von 9 Jahren ausgegangen.

Das Büro Hoffmann Planung und Entwicklung GmbH (HPE) aus Johanniskirchen wurde beauftragt, das Konzept der Verwaltung zu überprüfen und den ersten Modernisierungsabschnitt zu planen.

Inzwischen wurde am 18.12.2019 eine neue Förderrichtlinie des Freistaats Bayern, die Richtlinie zum Umwelt-Förderschwerpunkt „Klimaschutz in Kommunen“ in Klimaschutzprogramm Bayern 2050 (KommKlimaFÖR) bekanntgegeben. Nach intensiven Besprechungen mit der Regierung hat unser Beratungsbüro einen Weg gefunden unsere Modernisierungsmaßnahmen über diese Richtlinie fördern zu lassen, so dass möglicherweise sogar eine Förderung in Höhe von insgesamt 90 % (Bund + Freistaat) der förderfähigen Kosten gewährt werden kann.

2. Teststrecke Roggensteiner Allee

Parallel dazu wurde eine „Teststrecke“ an der Roggensteiner Allee nördlich des Bärenweges eingerichtet. Dort wurden 6 verschiedene Leuchten montiert und die Bürger aufgerufen ihre Meinung in Bezug auf Qualität der Ausleuchtung, Lichtfarbe sowie Erscheinungsbild der Leuchte kund zu tun.

Folgende Leuchten wurden aufgestellt:

- Leuchte Jovie der Firma Trilux 4000 und 3000 Kelvin
- Leuchte Teceo der Firma Schreder 4000 und 3000 Kelvin
- Leuchte SL11 micro der Firma Siteco 3000 Kelvin
- Leuchte Stela der Firma Philips

18 Bürger haben sich geäußert (siehe Anlage). Die Teceo Leuchte hat am meisten Zuspruch gefunden. An zweiter Stelle wurde die Jovie genannt, jedoch immer in Verbindung mit der Teceo (Mehrfachnennung möglich)

Eindeutig ist das Ergebnis der Befragung in Bezug auf die Lichtfarbe. 14 von 18 Meldungen bevorzugten den wärmeren Farbton (3000 Kelvin).

3.000-Kelvin Leuchten sind insektenfreundlicher, haben jedoch bei gleicher Lichtausbeute meist einen etwas größeren Energieverbrauch als 4.000-K-Leuchten.

Die letzten 8 Jahre wurden in Eichenau bei Straßenbaumaßnahmen 4000-Kelvin-Leuchten aufgestellt. Das durch die Teststrecke aufgezeigte Bild bestätigt die Rückmeldung der von diesen Ausbaumaßnahmen betroffenen Anlieger, die manchmal die neue Beleuchtung als zu grell bzw. blendend bezeichnen.

Inzwischen sind die Leistungsunterschiede zwischen 3000- und 4000- Kelvin nicht mehr so groß wie vor 10 Jahren, daher empfiehlt die Verwaltung künftig, trotz des höheren Verbrauchs, den Einbau von 3000-Kelvin Leuchten.

3. Eigentum der Beleuchtungsanlage

Derzeit ist die KommEnergie GmbH Eigentümerin der Straßenbeleuchtungsanlage in der Gemeinde Eichenau. Da die Kommunen nur Fördermittel für ihre eigenen Anlagen beantragen können, hat die Verwaltung um ein Angebot für die Übernahme der Anlage von der KommEnergie erbeten.

Laut dem derzeit geltenden Straßenbeleuchtungsvertrag muss die Gemeinde für die Übernahme ein „angemessenes Entgelt“ bezahlen: „Das angemessene Entgelt entspricht dem Sachzeitwert des vom Versorgungsunternehmen bezahlten Anteils“.

Die KommEnergie GmbH hat dieses Entgelt auf knapp 73.000,- € brutto beziffert.

4. Projekt

Das Büro HPE hat für den Förderantrag folgende Eckdaten erarbeitet:

- Anzahl der Leuchten die modernisiert werden sollen: 1658
- Die Ausschreibung muss herstellernerutral stattfinden
- Gewerbe- und Wohngebiet: „technische Leuchten“



Beispiel

- Gebiete mit besonderen gestalterischen Anforderungen (z.B. Marktplatz): „dekorative Leuchten



Beispiele Leuchte in verschiedenen Optiken

- Herabsenkung nachts zwischen 23.00 und 4.00 Uhr (5 Stunden) auf 75% in den Haupteerschließungsstraßen und auf 50 % in den Anliegerstraßen
- Beleuchtungsstärke und Intensität soll auch nach der Installation änderbar sein
- Wartungsfreundliche Ausführung (z.B. leichtes Öffnen, alle Bauteile einzeln zugänglich und austauschbar...)
- Möglichkeit den Neigungswinkel einzustellen, um auf verschiedene Straßenverhältnisse zu reagieren
- Variable Ausleuchtungsoptiken (z.B. für Radwege, schmale oder breite Straßen...)
- Farbtemperatur 3000 oder 4000 Kelvin
- Erwartete Stromersparung ca. 273.400kWh (65.000,- €) im Jahr
- Erwartete CO₂-Einsparung im Jahr: ca. 140 Tonnen bzw. 73% vom jetzigen Ausstoß

Die Gesamtkosten für die Modernisierungsmaßnahme stellen sich wie folgt dar:

Kostenberechnung vom 05.11.2020:	640.000,- €
Kaufpreis der Straßenleuchten:	73.000,- €
Honorarkosten:	105.000,- €
Gesamtkosten:	818.000,- €

Das Büro HPE geht von förderfähigen Kosten in Höhe von 557.000,- € aus.

Gefördert werden nur der Ausbau der alten und der Einbau der neuen Leuchtenköpfe sowie deren Entsorgung. Kosten wie zum Beispiel Passstücke für die Masten, Erneuerung von verrosteten Masten, usw. sowie Honorarkosten oder der Kauf der Leuchten sind nicht förderfähig.

Somit kann mit einer Gesamtförderung in Höhe von 500.000,- € gerechnet werden.

Demnach würde der Gemeindeanteil bei 318.000,- € liegen und sich die Investition der Gemeinde innerhalb von 5 Jahren amortisieren.

Die Maßnahme auf mehrere Jahre zu verteilen würde den Aufwand und die Kosten in die Höhe treiben zudem ist eine Weiterführung der Förderprogramme über das Jahre 2021 hinaus nicht gesichert. Die Verwaltung empfiehlt daher, trotz hohen Kosten, die Maßnahme in einem Zuge zu verwirklichen, zumal die Einsparungen sich dann sofort und im gesamten Umfang auf dem Verwaltungshaushalt auswirken würden.

Beratung:

Diskussionspunkte, Anregungen und Fragen:

- Warum soll ein Gutachter eingeschaltet werden?
- längere Dauer der Nachtabenkung
- Lebensdauer der neuen Leuchten?
- Werden die bestehenden LED-Leuchten mit 3000 Kelvin auch ersetzt?
- Die Höhe der Honorarkosten für das Planungsbüro

Antrag GR Rike Schiele:

Herr Witzgall, Mitglied des Umweltbeirates, erhält Rederecht.

Beschluss:

Herr Witzgall erhält Rederecht.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

Herr Witzgall erläutert dem Gemeinderat seinen Standpunkt zur Modernisierung der Straßenbeleuchtung.

Beschluss:

1. Grundsätzlich sollen künftig bei der Erneuerung von Straßenleuchten LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur von 3000 Kelvin eingesetzt werden.
2. Die Modernisierung der Straßenbeleuchtung soll im Jahr 2021 stattfinden. Die Haushaltsmittel werden im Haushaltsjahr 2021 eingestellt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Fördermittel entsprechend den vorgetragenen Eckdaten zu beantragen.
4. Die Verwaltung beauftragt, die Maßnahmen nach vorliegender Förderzusage auszuschreiben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

Speichersystemen

Vortrag:

Mit dem Schreiben vom 30.10.2019 beantragte die Gemeinderatsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Eichenau in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 Mittel in Höhe von 20.000 Euro in den Gemeindehaushalt für ein Förderprogramm „Solarthermie- Photovoltaikanlagen in Privathaushalten“ einzustellen. Die Verwaltung wies in der Beschlussvorlage der Gemeinderatssitzung am 29.11.2019 daraufhin, dass die Zielsetzung eines landkreisweit einheitlichen Förderprogramms in diesem Kontext sinnvoll wäre. Zudem reichte die SPD Fraktion einen Ergänzungsantrag ein, welcher Fördersummen von 40.000 Euro in den jeweiligen Haushalten 2020 und 2021 vorsah und darauf hinwies zusätzlich Speichersysteme bei der Antragstellung zu berücksichtigen. Daraufhin beschloss der Gemeinderat, jeweils 40.000 Euro in die Haushalte 2020 und 2021 zur Förderung von Solarthermie, Photovoltaik und Speichersystemen einzustellen.

Auf Bestrebung von Gemeinderat und Energiereferent Herrn Dr. Perras dieses Programm möglichst zeitnah umzusetzen, wurde auf Grundlage eines früheren Energieförderprogramms der Gemeinde Eichenau und der Förderprogramme der Gemeinden Landsberied und Gauting ein gemeindeeigenes Programm von der Bauverwaltung aufgesetzt und am 15.09.2020 beschlossen.

Um eine Doppelförderung auszuschließen, wurde im Programm darauf aufmerksam gemacht, dass bei Verfügbarkeit anderer Fördermittel aus Förderprogrammen des Landes oder des Bundes, diese vorrangig zu nutzen sind.

Bei der Neuinstallation eines Batteriespeichers für Photovoltaikanlagen beinhaltet der Förderantrag den Hinweis „das Verhältnis von Photovoltaikanlage zur nutzbaren Speicherkapazität muss 1:1,2 beantragen.“.

Nach weiteren Absprachen mit Herrn Dr. Perras und Herrn Handke von Ziel21 werden folgende Anpassungen des Förderprogramms und -antrags als sinnvoll betrachtet:

Förderprogramm:

Der Satz „Stehen für betreffende Anlagen Fördermittel aus anderen Förderprogrammen des Landes oder des Bundes zur Verfügung, so sind diese vorrangig zu nutzen.“ (S.2) wird gelöscht, da eine Mehrfachförderung möglich sein soll. Das Problem ist, dass von der Gemeinde nicht geprüft werden kann, ob der Antragsteller mehrere Förderungen beantragt hat. Auch andere Gemeinden wie Landsberied ermöglichen Mehrfachförderungen und setzen so einen zusätzlichen Anreiz. Voraussetzung ist, dass die für die Installation der betreffenden Anlage/n angeforderten Fördermittel (inklusive angeforderter Fördermittel aus anderen Programmen) die Gesamtkosten der Installation nicht überschreiten.

Förderantrag:

Der Antragsteller bestätigt dies in folgendem zusätzlichen Absatz:

Der/Die Antragsteller/in versichert/n hiermit ausdrücklich und rechtsverbindlich, dass die für die Installation der betreffende Anlage/n angeforderten Fördermittel (inklusive angeforderter Fördermittel aus anderen Programmen) die Gesamtkosten der Installation nicht überschreiten.

Der Hinweis bei der Neuinstallation eines Batteriespeichers für Photovoltaikanlagen „das Verhältnis von Photovoltaikanlage zur nutzbaren Speicherkapazität muss 1:1,2 beantragen.“ (S.2) ist technisch nicht immer sinnvoll und wird daher gelöscht.

Folgender Hinweis zur Kumulierung von Förderungen wird in das Antragsformular aufgenommen: „Bei der Beantragung mehrerer Förderprogramme der/die Antragsteller/in eigenverantwortlich für die Überprüfung der Zulässigkeit der Kumulierung der Förderungen zuständig, um einen Förderverlust auszuschließen.“

Die Anpassungen sollen rückwirkend zum 01.10.2020 in Kraft treten, um für alle Antragsteller die gleichen Bedingungen zu ermöglichen. Eine Förderung ist auch dann möglich, wenn schon mit der Maßnahme begonnen wurde, wenn alle nötigen Unterlagen vor Maßnahmen- bzw. Baubeginn eingegangen sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt das Inkrafttreten der vorliegenden Anpassungen des Förderprogramms der Gemeinde Eichenau für die Neuinstallation von Photovoltaikanlagen, Solarthermieranlagen und Speichersystemen rückwirkend zum 01.10.2020. Die Anpassungen gelten damit auch rückwirkend auf schon gestellte Anträge.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	21
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	1

Top 9 Änderung der Zweckvereinbarung "Geschwindigkeitsüberwachung"
--

Vortrag:

1. Kündigung durch die Gemeinde Gröbenzell

Mit Schreiben vom 23.12.2019 kündigte die Gemeinde Gröbenzell ihre Mitgliedschaft in der „Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes vom 23.07.2015“ betreffend die kommunale Geschwindigkeitsüberwachung. Der Gemeinde Gröbenzell wäre nach den Regelungen der bestehenden Zweckvereinbarung der Austritt erst zum 31.12.2021 möglich. Auf Einladung der Gemeinde Gröbenzell fand am 22.10.2020 ein Treffen der Bürgermeister der Städte und Gemeinden statt, die der Zweckvereinbarung angehören. Um dem Wunsch der Gemeinde Gröbenzell zu entsprechen, bereits zum Ende dieses Jahres aus der Zweckvereinbarung auszuschneiden, wurde bei dem Treffen folgende Vorgehensweise erarbeitet:

- Die Gemeinde Gröbenzell scheidet zum 31.12.2020 aus der Zweckvereinbarung aus.
- Die Gemeinde Gröbenzell übernimmt die anfallenden investiven Kosten für die erforderliche und bereits in Auftrag gegebene Beschaffung der neuen Messanlage/Fahrzeug incl. Einbau (Gesamtkosten 192.499,56 €) in Höhe von 20% des Anteils der Gemeinde Gröbenzell = 26.930,68 €, davon 20% 5.386,14 € (ausgehend von einer Abschreibung über 5 Jahre und einem „regulären“ Ausscheiden zum 31.12.2021).
- Die freigewordenen Stunden (200 Std./Jahr) werden zunächst zu gleichen Teilen auf die verbleibenden Mitgliedskommunen (7 Kommunen) verteilt, eine andere Verteilung der Stunden kann nach den Regelungen der Zweckvereinbarung (§ 4 Abs. 2 S.2) einvernehmlich geändert werden.

Die Verwaltung bittet um entsprechende Zustimmung des Gemeinderats zum Austritt der Gemeinde Gröbenzell zum 31.12.2020 aus der Zweckvereinbarung nach Maßgabe der dargelegten Kostenregelung.

2. Neue Zweckvereinbarung

Beim Ausscheiden einer Kommune muss die Zweckvereinbarung mit den verbleibenden Kommunen neu abgeschlossen werden. Der Abschluss der neuen Zweckvereinbarung bedarf der Zustimmung des Gemeinderats. Die Zweckvereinbarung wurde nach erstmaligem Abschluss im Jahr 1995 nunmehr reaktionell überarbeitet, inhaltliche Änderungen ergeben sich daraus nicht. Die „neue“ Zweckvereinbarung liegt der Sitzungsvorlage an.

Nachrichtlich:

Die neue Zweckvereinbarung muss von der zuständigen Regierung von Oberbayern nach Art. 12 i.V.m. Art. 14 Abs. 2 KommZG genehmigt werden. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung hat die Aufsichtsbehörde (Landratsamt Fürstenfeldbruck) in ihrem Amtsblatt amtlich bekannt zu machen (Art. 13 Abs. 1 i.V.m. Art. 14 Abs. 5 KommZG).

Beschluss:

Zu 1)

Der Gemeinderat stimmt dem am 22.10.2020 besprochenen Vorgehen zum Ausscheiden der Gemeinde Gröbenzell aus der Zweckvereinbarung zum 31.12.2020 zu. Die Gemeinde Gröbenzell trägt die anfallenden investiven Kosten für die bereits in Auftrag gegebene Beschaffung der neuen Messanlage/Fahrzeug incl. Einbau (Gesamtkosten 192.499,56 €) in Höhe von 20% des Anteils der Gemeinde Gröbenzell.

Zu 2)

Der Gemeinderat beschließt die „Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes“ zwischen den Städten Germering, Olching und Puchheim, den Gemeinden Eichenau, Emmering und Herrsching am Ammersee sowie der Verwaltungsgemeinschaft Grafrath für die Mitgliedsgemeinde Grafrath, wie sie der Sitzungsvorlage (Anlage 1) beiliegt.

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, eine solche Zweckvereinbarung zu unterschreiben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

Top 10	Obdachlosenunterkunft; Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.09.2020
---------------	--

Vortrag:

Am 14.09.2020 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen Antrag zur Obdachlosenunterkunft im Ort eingereicht.

Ziffer 1. und 2. des Antrags sind Aufgaben, die in der Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters liegen, respektive von der Allgemeinen Verwaltung als Pflichtaufgabe der Gemeinde wahrzunehmen sind. Diese werden daher von der Verwaltung erfüllt.

Allerdings hat der Gemeinderat zu entscheiden, ob für das Grundstück in der Niblerstraße 24 zu prüfen ist, ob

„1. auf der Rasenfläche das Aufstellen von Wohneinheiten mit einer modularen Holzbauweise möglich ist.“

Der Abriss ist durch die Entscheidung des Gemeinderates vom 27.10.2020 überholt.

Unterdessen haben sich zwei zusätzliche wesentliche Informationen ergeben.

1.

Zum einen hat der Bereich Hochbau in der Bauverwaltung eine provisorische Containeranlage auf dem Grundstück Niblerstraße 24 zur Unterbringung von Obdachlosen grob überschlägig geschätzt.

Die Kostenangaben sind grob geschätzt, Vergleichswerte auf die Schnelle nicht beizubringen. Die Containeranlage an der Starzelbachschule konnte dabei nicht als Beispiel herangezogen werden, da die Nutzung eine andere ist und für Wohngebäude – auch Container - die Energie-Effizienz-Verordnung (EnEV) anzuwenden ist. Danach ergibt sich folgende Kostenzusammenstellung (grob geschätzt):

Einmalige Kosten:

- Planung (mit Bauantrag und Entwässerungsplan)	5.000,- €
- Stellfläche Herrichten (Kies) und Fundamentierung	6.000,- €
- Anlieferung und Aufbau der Containeranlage	4.000,- €
- Abbau, Endreinigung und Abtransport der Containeranlage	5.000,- €
- Rückbau Fundamentierung und Kiesfläche	2.000,- €
- Wasseranschluss, frostsicher	2.000,- €
- Kanalanschluss	3.000,- €
- Stromanschluss	2.500,- €
- Elektroheizung und Durchlauferhitzer	5.000,- €
- Herrichten der Zuwegung, Funkklingel, Wegebeleuchtung	3.000,- €

Summe einmaliger Kosten **37.500,- €**

Nicht berücksichtigt sind mögliche Schadstoffuntersuchungen des Erdreichs, Überschwemmungsgebiet, Schallschutz, EnEV-Nachweise, usw, ebenfalls nicht berücksichtigt ist die erforderliche Ausstattung (wie Mobiliar, Kücheneile, usw.).

Wiederkehrende Kosten:

- Containermiete bei ca. 70 m² und Mindestmietdauer von 2 Jahren

(ca. 1.700,- €/Monat)	20.400,- €/a	
- Verbrauchskosten (Strom-, Wasser-, Abwasser, usw.)		4.280,- €/a*)
- Unterhaltsreinigung / Hausmeister		5.100,- €/a*)
Summe wiederkehrender/laufender Kosten		29.780,- €/a*)

Die mit *) gekennzeichneten Positionen sind grob überschlägig geschätzte Kosten bei einer Belegung mit vier Personen und durchschnittlichen Verbräuchen, da nutzungsabhängige Verbrauchswerte naturgemäß noch nicht bekannt sind. Die voraussichtlichen Gesamtkosten ohne Verbrauch und Mobiliar auf 4 Jahre gerechnet betragen 119.100,- €, ab ca. 4 Jahren Mietdauer kann ein Erwerb der Container wirtschaftlicher sein. Zu berücksichtigen sind weiter die Zeiträume für Baugenehmigung und Beschaffung. Derzeit sind – aufgrund der aktuellen Situation und Marktlage - kaum Container verfügbar, was sich auch auf die Preise auswirkt.

2.

Aus dem Bereich öffentliche Sicherheit und Ordnung, Obdachlosenunterbringung erreichte uns die Nachricht, dass kurzfristig eine Mietwohnung zur Verfügung stehen könnte, um auf 3 Zimmer mit einer ähnlichen Größe ebenfalls bis zu vier Personen unterbringen zu können.

Die Stadt Olching hat in der Schöngeisinger Straße 114 in Fürstenfeldbruck das zweite Stockwerk des Hauses zur Unterbringung von Obdachlosigkeit bedrohter Personen angemietet. Da die Stadt Olching mittlerweile ihrer Verpflichtung im eigenen Stadtgebiet genügend Unterkünfte vorzuhalten nachkommt, benötigt sie die Unterkunft in Fürstenfeldbruck zukünftig nicht mehr. Das Mietverhältnis zwischen dem Vermieter „Meister Wohnbau“ und der Stadt Olching ist bis 31.12.2022 abgeschlossen und würde sich danach immer für ein Jahr verlängern, bis mit dem Bauvorhaben auf der Liegenschaft begonnen wird. Gegenstand des Mietvertrages sind eine Dreizimmer-Wohnung und ein Apartment, wobei die drei Zimmer der Wohnung auch separat belegt werden könnten. Das erste Stockwerk des Gebäudes Schöngeisinger Str. 114 ist von der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf angemietet und wird ebenfalls zur öffentlich rechtlichen Unterbringung wegen drohender Obdachlosigkeit genutzt. Die Kosten für die Anmietung belaufen sich nach Auskunft der Mitarbeiterin der Stadt Olching auf 1.300,- € Miete und etwa 312,- € Abschlagszahlung für Gas- und Energieversorgung. Eine Küche und eine Waschmaschine sind mitvermietet. Die Betten und Spinde müssten von der Gemeinde Eichenau zur Verfügung gestellt werden. Da das Gebäude Schöngeisinger Str. 114 in Fürstenfeldbruck bereits überwiegend zur Obdachlosenunterbringung genutzt wird, erscheint dieses Objekt als Übergangslösung, bis am Eichenauer Gemeindegebiet eine Unterbringungsmöglichkeit gefunden wurde, als gut geeignet. Es wurde der Gemeinde Eichenau, von Seiten der Mitarbeiterin der Stadt Olching, das Angebot unterbreitet, den Mietvertrag für das zweite Stockwerk des Hauses Schöngeisinger Straße 114 in Fürstenfeldbruck zu übernehmen.

Beratung:

Diskussionspunkte, Anregungen und Fragen:

- Welche Möglichkeiten bestehen zur Nutzung des Grundstücks
- Die in der Max-Planck-Straße geplante Unterbringung der Großtagespflege wäre evtl. in den Räumen Hauptstraße 13 (ehemals Matratzen Concord) möglich. Im hinteren Bereich wäre ein Bereich als Spielfläche möglich.
- Anzahl der Fälle in Eichenau im Durchschnitt 4 – 5 im Jahr durchgängig
- Dauer der Unterbringung durchschnittlich
- Bisherige Kosten der Unterbringungen größtenteils über Jobcenter gedeckt
- Darstellung der Leerstände und Art der Kontaktaufnahme, letztere cursorisch

Antrag GR Rike Schiele:

Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, in welchem Kostenrahmen sich die vom Leiter der Allg. Verwaltung angeregten Holzbauweise eines Wohncontainers befinden.

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister Peter Münster wird ermächtigt, alle Verträge, die zur Nutzung des 2. Stockwerkes des Objektes Schöngesinger Str. 114 in Fürstenfeldbruck als Obdachlosenunterkunft erforderlich sind, abzuschließen, sowie die allenfalls notwendigen Anschaffungen für eine derartige Nutzung zu tätigen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, in welchem Kostenrahmen sich die vom Leiter der Allg. Verwaltung vorgestellten Holzbauweise eines Wohncontainers befinden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	21
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	12

abgelehnt

Top 11 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
--

Vortrag:

Gemeinderatssitzung am 06.10.2020

Brücke an der Parkstraße; Vergabe von Instandhaltungsmaßnahmen

Beschluss:

Die Firma Max Jung GmbH und Co. aus München erhält den Auftrag für die Instandsetzungsarbeiten an der Brücke Parkstraße zum Gesamtpreis von 43.189,31 €. Die Haushaltsmittel stehen unter der Haushaltstelle 1.6300.9500 (Straßenbau) zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis: 23 : 0

**Berufung der Mitglieder des Umweltbeirates (2020 - 2026)
Neubesetzung des Stellvertreterpostens für den Bund Naturschutz**

Beschluss:

Der Gemeinderat beruft Frau Eugenie Scherb als Stellvertreterin für Herrn Roman Kohl für den Bund Naturschutz zum Mitglied des Umweltbeirats für die Amtszeit 2020-2026.

Abstimmungsergebnis: 23 : 0

Kenntnisnahme

Anwesende: 21
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:

Top 12	Bauantrag; Einrichtung einer Großtagespflege auf dem Grundstück FINr. 2009/11, Max-Planck-Straße 20
---------------	--

Vortrag:

In der Wohnung des bisherigen Busbetriebshofes auf dem Grundstück FINr. 2009/11 wird eine Großtagespflege eingerichtet. Das Grundstück befindet sich im Bereich des seit 30.11.1997 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes B 23 Gewerbegebiet III. Die Großtagespflege ist als soziale Einrichtung gemäß § 8 BauNVO im Gewerbegebiet nur ausnahmsweise zulässig. Da der Antrag lediglich befristet für die Zeit vom 01.11.2020 bis längstens 31.10.2021 gestellt werden wird, ist die erforderliche Ausnahme aus Sicht der Verwaltung unproblematisch. Es ist alsbald zu erwarten, dass ein entsprechender Nutzungsänderungsantrag bei der Gemeinde eingeht. Da die Angelegenheit im Hinblick auf die Versorgung mit entsprechenden Kinderbetreuungsplätzen in der Gemeinde Eichenau von größter Dringlichkeit ist, wird der Gemeinderat um Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters gebeten, die entsprechende Befreiung bei Eingang des Antrages im Verwaltungsweg zu erteilen.

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, das gemeindliche Einvernehmen bezüglich der erforderlichen Ausnahme für die Einrichtung einer Großtagespflege auf dem Grundstück FINr. 2009/11, Max-Planck-Straße 20, im Verwaltungsweg zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 21
Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 0

Top 13 Verschiedenes

Erster Bürgermeister Peter Münster informiert:

- Das Schreiben des Landratsamtes Fürstfeldbruck, Kommunalaufsicht, vom 12.11.2020 zum Thema Einführung von Fahrradstraßen – Rechtsaufsichtliches Beanstandungsverfahren wurde zur Kenntnis per E-Mail übersandt.
- **Vollzug der Bay. Gemeindeordnung und des Bay. Feuerwegesetzes; Rücktritt vom Amt des Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Eichenau**
Der Feuerwehrkommandant (Art. 8 BayFwG) übt ein kommunales Ehrenamt nach Art. 19 GO aus. Der am 01.07.2015 zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Eichenau gewählte Christian Weber wurde ab 21.07.2015 im Benehmen mit dem Kreisbrandrat vom Gemeinderat nach Art. 8 Abs. 4 BayFwG im Amt bestätigt.

Herr Weber teilte mit Schreiben vom 21.11.2020 mit, dass er die Tätigkeit des Kommandanten nicht mehr länger ausüben will. Für einen Rücktritt müssen keine Gründe genannt werden. Ein Feuerwehrkommandant kann jederzeit, wegen der Freiwilligkeit des Feuerwehrdienstes, von seinem Amt zurücktreten. Er muss dafür keinen Beschluss des Gemeinderates erwirken.

Hinweise:

Am 10.03.2018 wurde Herr Grain zum zweiten stellvertretenden Kommandanten gewählt. Seit dem Rücktritt des ersten stellvertretenden Kommandanten Herrn Handelshäuser am 26.09.2019 ist der Herr Grain einziger stellvertretender Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Eichenau. Mit dem Rücktritt des Kommandanten Herrn Weber am 21.11.2020 übernimmt Herr Grain die Funktion des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Eichenau bis in geheimer Wahl ein neuer Kommandant gewählt wurde. Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayFwG sieht eine Neuwahl innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden des bisherigen Kommandanten vor. Im Zuge dieser Wahl werden sowohl Kommandant wie ein (ggf. zwei, vergl. Art. 8 Abs. 5 BayFwG) Stellvertreter gewählt werden müssen.

Zur Kenntnisnahme:

Herr Christian Weber ist am 21.11.2020 als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Eichenau zurückgetreten.

Der stellvertr. Kommandant Maximilian Grain übernimmt bis zur Neuwahl des Kommandanten kommissarisch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr.

- Eine Auflistung der Fahrzeuge der Gemeinde Eichenau für die Bereiche Bauhof, Grünordnung, Sport- und Freizeitgebiet und Friedhof wurde in die GR-Mappen eingelegt.
- Sachstand Baumaßnahme Starzelbachschule:
Die Betonplatte ist hergestellt

erste Verschaltungen werden errichtet

Weitere Auseinandersetzungen im einstweiligen Rechtsschutz

Für Umkleiden müssen coronabedingt neue Möglichkeiten gefunden werden, ca. 120.000,00 Euro Kostenmehrung, ca. 15.000,00 Euro werden eingespart; Angebote wurde heute vorgelegt, die Vergabe wird mit dringlicher Anordnung angewiesen, die Lösung kommt auch den Vereinen zugute.

- Lüftungsgeräte werden in den Kindergärten nicht gewünscht, lediglich bei der Nachbarschaftshilfe Sozialdienst Eichenau e.V. bestehen Überlegungen
- Die von den Kindergärten gewünschten Hygieneartikel werden beschafft.
- Dank an Kulturreferentin Céline Lauer für die Hauptorganisationslast der virtuellen Veranstaltung „Lange Nacht der Demokratie“, die eine rege Beteiligung erfuhr.
- Zum Thema Gebäude Hauptstr. 8 (ehemals Edeka) können in Kürze positive Nachrichten in Bezug auf den Nachmieter erwartet werden.
- Die Jahresabschlussfeier sowie der Neujahrsempfang der Gemeinde Eichenau können coronabedingt leider nicht stattfinden.

GR Hannelore Münster berichtet, dass sich beide Schulen für Lüftungsanlagen entschieden hätten. Die Finanzierung in der Josef-Dering-Grundschule sei gesichert, teilweise mit Übernahme des Defizites durch die Gemeinde Eichenau und Spendengeldern, in der Starzelbachschule werden fördergerechte Geräte beschafft, die überschüssigen Kosten trägt die Gemeinde.

GR Markus Wendling bittet, im amtlichen Mitteilungsblatt einen Hinweis aufzunehmen, dass Wohnmobile nicht auf der Straße geparkt werden sollten, da sie ein Hindernis z.B. für Schulkinder darstellen. Erster Bürgermeister Peter Münster nimmt die Anregung auf. Die der Gemeindeverwaltung hat bereits zahlreiche Halter in Form eines Briefes an der Windschutzscheibe darauf aufmerksam gemacht.

Top	Aktuelle 10 Minuten
------------	----------------------------

Keine Wortmeldungen

Eichenau, 27.11.2020

Peter Münster
Erster Bürgermeister

Doris Dietrich
Schriftführer/in